

2024/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits' Freundinnen und Freunde
an den Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit & Soziales
betreffend Weisung, öffentliche Aufträge nur an Baufirmen zu vergeben, die ausschließlich heimische oder Arbeiter aus EU-Länder beschäftigen
Laut APA vom 20.2.1997 hat der Landeshauptmannstellvertreter und Wirtschaftsreferent von Kärnten, Karl-Heinz Grasser FPÖ) eine Weisung erteilt, wonach öffentliche Landesaufträge nur noch an Baufirmen vergeben werden, die ausschließlich heimische oder Arbeiter aus EU-Ländern beschäftigen. In der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung soll bereits ein Passus formuliert worden sein, daß keine Ausländer außerhalb des EU-Raumes im Landes- und Bundesstraßenbau eingesetzt werden dürfen.

Gemäß Art IX Abs 1 Z 3 EGVG begeht eine Verwaltungsübertretung' wer Personen öffentlich allein aufgrund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind.

Laut Bundesverfassungsgesetz vom 3.7.1973 zur Durchführung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (BGBl 1973/390) ist jede Form rassistischer Diskriminierung verboten. Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen. Gemäß § 302 StGB begeht einen Mißbrauch der Amtsgewalt, wer mit dem Vorsatz dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnisse im Namen ... eines Landes, ... als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich mißbraucht. Als unmittelbare Täter kommen laut dieser Bestimmung Personen in Frage, die bestellt sind, im Namen einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft des Öffentlichen Rechts Rechtshandlungen vorzunehmen, oder wer sonst mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut ist. Mißbrauch liegt in der bewußten Mißachtung von Vorschriften, und zwar dadurch daß etwas von der Rechtsordnung Gebotenes nicht getan oder etwas Verbotenes getan oder die Amtstätigkeit anders als vorgeschrieben

ausgeführt wird. Hinsichtlich der Schädigung genügt bedingter Vorsatz. Die Schädigung muß sich auf ein konkretes Recht eines anderen beziehen.

Durch die gegenständliche Weisung sind unzählige Personen nicht österreichischer Staatsbürgerschaft' die auch nicht Angehörige eines EU-Mitgliedslandes sind, von der Beschäftigung als Bauarbeiter ausgeschlossen, wenn die Tätigkeit im Rahmen eines Landesauftrages ausgeführt werden soll. Da das Land Kärnten im Baugewerbe einer der größten Auftraggeber sind' sind davon unzählige Firmen und Einzelpersonen betroffen, und dadurch aufgrund ihrer nationalen Herkunft benachteiligt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Was haben Sie im gegenständlichen Fall unternommen, um zu verhindern, daß Personen, die eine Beschäftigungsbewilligung als Bauarbeiter besitzen, durch eine rechtswidrige Weisung bei bestimmten Bautätigkeiten ausgeschlossen werden?
2. Was werden Sie unternehmen, um in Hinkunft zu verhindern, daß Personen, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind und nach den Bestimmungen des AuslbG eine Berechtigung haben, in Österreich zu arbeiten, trotzdem bei der Aufnahme der Arbeit behindert werden?